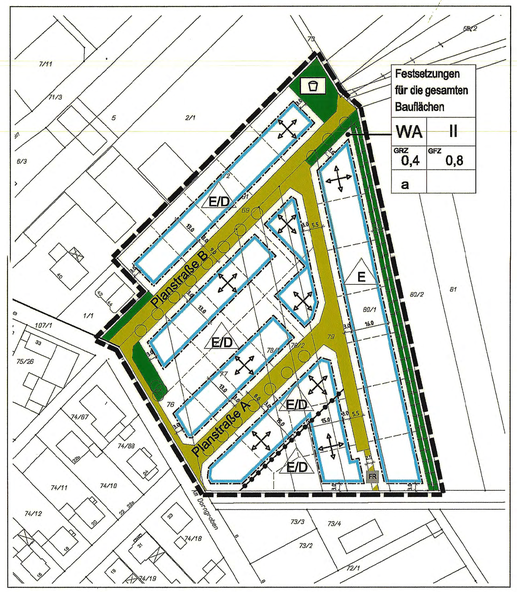

PLANZEICHENERKLÄRUNG/TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtliche Grundlagen:

Gesetzliche Grundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224, Nr. 26), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 sowie die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 01.10.2002.
Der Aufstellungsbeschluss erging vor der Novellierung des BauGB 2004. Das Aufstellungsverfahren wird nach dem vor der Novellierung geltendem Recht durchgeführt (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852).

1. Erläuterungen der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	WA	II	maximale Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	GRZ 0,4	GFZ 0,8	Geschossflächenzahl GFZ
Bauweise	a		

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Bau GB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

3. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1. Allgemeines Wohngebiet - WA - (§ 4 BauNVo)

Folgende ausnahmsweise möglichen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden in Punkt 3., 4. und 5. nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO):

Hierbei handelt es sich um:
1. Anlagen für die Verwaltung
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen.

4. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

5. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

5.1. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 begrenzt (§19 BauNVO)

5.2. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 0,8 begrenzt (§20 BauNVO)

5.3. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)

6. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

6.1. Bauweise (§ 22 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Es können Gebäude in offener Bauweise bis zu einer Länge von max. 20,00 m errichtet werden.

6.2. Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig

E/D — Einzel- und Doppelhäuser zulässig

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenze

6.4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

zulässige Haupt- und Nebenfirstrichtung

6.5. Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 Bau NVO)

7. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

7.1. Sockelhöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die Oberkante des Rohfußbodens (OKRF) des Erdgeschosses darf maximal 1,00 m über dem natürlichen Gelände hinausragen, gemessen in der Mitte des geplanten Gebäudes.

7.2. Traufhöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die Traufhöhe beträgt maximal 6 m, d. h. die max. Traufhöhe von 6,00 m darf an keiner Stelle überschritten werden.
Die Traufhöhe ist zu messen zwischen der Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses und den Schnittpunkten von Außenwand und Oberkante Dachhaut.

7.3. Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die Firsthöhe beträgt maximal 10 m, d. h. die max. Firsthöhe von 10,00 m darf an keiner Stelle überschritten werden.
Die Firsthöhe ist zu messen zwischen der Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses und der äußeren Dacheindeckung.

8. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen, Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).
Bei Wohngebäuden mit einer Wohnung ist ein vorgelagerter Stellplatz auf der Zufahrt zulässig und nach Stellplatzsatzung der Stadt Bad Nauheim anrechenbar.
Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen sind max. 2 Stellplätze im Vorgarten zulässig.

9. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V. mit § 81 HBO Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 HBO)

9.1. Dachform und -gestaltung

9.1.1. Als Dachformen sind möglich
- Pultdächer mit einer Neigung bis maximal 38°,
- Satteldächer mit einer Neigung von 28° bis maximal 45° oder
- Zeltdächer mit einer Neigung bis maximal 38°.

9.1.2. Carports, Garagen und Nebenanlagen können abweichend von den Festsetzungen zur Dachform auch als Flachdach ausgeführt werden.
Schleppdächer zur Überdachung von Carports, Garagen und Nebenanlagen sind nicht zulässig.

9.1.3. Dachaufbauten und -einschnitte dürfen jeweils nur bis zu einer Breite von 2,50 m ausgeführt werden. Bei Pultdächern dürfen Dachaufbauten und Dacheinschnitte nur im ersten Drittel des aufsteigenden Daches ausgeführt werden.
Dachaufbauten und -einschnitte dürfen in der Summe ihrer Gesamtbreiten höchstens bis zu 50 % der jeweiligen Traufseite ausgebildet werden.

9.1.4. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind der Dachneigung und Form anzupassen.

9.1.5. Die Dachüberstände dürfen traufseitig 0,60 m inklusive Dachrinne und giebelseitig 0,25 m nicht überschreiten.

9.1.6. Reflektierende oder glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig. Das Farbspektrum muss zwischen Rotönen und Anthrazit liegen.

9.2. Doppelhäuser

Bei Doppelhäusern müssen Dächer die gleiche Dachform und Dachneigung sowie eine hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitliche Dachdeckung aufweisen.
Bei Doppelhäusern mit Pultdächern sind verschiedene Dachneigungen der Pultdächer nur dann zulässig, wenn der First an der Gebäudewand liegt und mindestens 0,50 m höhenversetzt ist.
Werden Dachaufbauten auf Doppelhäusern errichtet, sind diese auf jeder Seite einer Haushälfte in der gleichen Grundform auszuführen.

9.3. Einfriedungen

Als erschließungsseitige Einfriedungen sind Hecken, Mauern (bis max. 1 m Höhe), Holz- und Metallgitterzäune (bis max. 1m Höhe) zulässig.
Hecken sind aus heimisch- standortgerechten Pflanzen anzulegen.

9.4. Wege und Verkehrsflächen

Wege und Verkehrsflächen innerhalb des Baugrundstückes sind aus wasserdurchlässigem Material anzulegen.

9.5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen den Erdgeschossbereich nicht überschreiten. Leuchtschilder, Lichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig.

10. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche

FR — Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung öffentlicher Fuß- und Radweg

11. Versorgungstrassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

12. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

öffentlicher Spielplatz

13. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

13.1. Fläche für Maßnahmen „Heckenpflanzung"

Heckenpflanzung

Die als "Heckenpflanzung" gekennzeichnete Fläche wird mit einer 3-reihigen Hecke aus heimisch standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Die Gehölzfläche ist regelmäßig zu pflegen.

13.2. Regenwassernutzung

Das Niederschlagswasser der Dachflächen, Einschnitte und Dachaufbauten der Gebäude muss über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen gesammelt werden. Die Zisternen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen.
Das Fassungsvermögen darf 20 l pro Quadratmeter projizierter Dachfläche nicht unterschreiten.
Der Überlauf der Zisternen kann bei entsprechender Eignung des Untergrundes auch mit einer Sickereinrichtung als Mulden- oder Rigolenschachtversickerungen kombiniert werden.
Das auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser ist in das öffentliche Entwässerungsnetz einzuleiten.

13.3. Bepflanzung des Spielplatzes

Der Spielplatz ist zu mindestens 25 % der Fläche mit heimisch standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste zu bepflanzen.

13.4. Bepflanzung des Straßenraums

Die Planstraßen A und B sind mit mittelkronig sich entwickelnden Alleebäumen zu bepflanzen, gemäß Pflanzliste.

14. Pflanzliste (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Für die Maßnahmen gemäß Punkt 12 und 13 der textlichen Festsetzungen sind die folgenden Arten zu verwenden:

1. Straßenbäume
   Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
   Fraxinus excelsior Esche
   Robinia pseudoacacia „Umbraculifera" Kugel-Robinie
   Tilia cordata Winterlinde
2. Corylus colurna Baumhasel
   Acer platanoides Spitz-Ahorn
   Pflanzqualität:
   Hochstamm 18-20, 3 x verpflanzt, mit Ballen
   (Die Verwendung von Kugel- oder Pyramidenformen ist nicht zulässig.)
2. Laubbäume auf öffentlichen Grünflächen:
   Acer campestre Feldahorn
   Alnus glutinosa Roterle
   Carpinus betulus Hainbuche
   Prunus avium Vogelkirsche
   Sorbus aucuparia Eberesche
   Pflanzqualität:
   Hochstamm 18-20, 3 x verpflanzt, mit Ballen
3. Heckenpflanzung im Baugebiet und Spielplatzbepflanzung:
   Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
   Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
   Rosa canina Hunds-Rose
   Rosa pimpinellifolia Bibernell-rose
   Corylus avellana Hasel
   Cornus sanguinea Blut-Hartriegel
   Sambucus racemosa Traubenholunder
   Ligustrum vulgare Liguster
   Lonicera xylosteum Heckenkirsche
   Pflanzqualität:
   Sträucher, 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, Höhe mindestens 60-80 cm
   Pflanzraster 1 x 1 m
4. Obstbäume für Maßnahme 1:
   Vorzugsweise Steinobst o. Walnuss
5. Landschaftshecke (Maßnahmen 3 und 4):
   Acer campestre Feldahorn
   Carpinus betulus Hainbuche
   Cornus sanguinea Blut-Hartriegel
   Corylus avellana Hasel
   Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
   Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
   Sambucus racemosa Traubenholunder
   Ligustrum vulgare Liguster
   Lonicera xylosteum Heckenkirsche
   Prunus avium Vogel-Kirsche
   Lonicera xylosteum rote Heckenkirsche
   Quercus robur Stiel-Eiche
   Rosa canina Hunds-Rose
   Salix caprea Sal-Weide
   Pflanzqualität:
   Heckenpflanzen und leichte Heister, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mindestens 60-80 cm, Pflanzraster 1 x 1,5 m

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Heilquellenschutzgebiet

Der gesamte Geltungsbereich liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Nauheim, und zwar in der qualitativen Zone IV und der quantitativen Zone D des mit Verordnung vom 24.10.1984 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim bzw. der Änderung dieser Verordnung vom 01.07.1988.

Die Sicherheitsvorkehrungen dieser Schutzzonen sind zu beachten.

HINWEISE

1. ALTLASTEN / BODENAUSHUB

Im Planbereich sind keine Altflächen oder schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.
Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatl. Umweltamt Frankfurt, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen.
Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen. Die Baumaßnahmen sind bis zu einer Entscheidung einzustellen. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sind die gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und sonstige Abgrabungen, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 14.10.2002 sowie die Hinweise und Empfehlungen von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 13.05.2002 ab S. 1753, zu beachten und anzuwenden.

2. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen, sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Biebrich/Ostflügel, 63205 Wiesbaden oder der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG). Bei Bauvorhaben ist gemäß HDSchG mit Bedingungen und Auflagen zu rechnen.

3. VERSICKERUNG

Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange, sind die Anlagen nach den einschlägigen Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlass des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 04.02.1999 III 7-79e 02.37.11 (StAnz. 10/1999 S. 709) enthalten.

4. ABWASSERHEBEANLAGE

Für die topographisch tiefer liegenden Bauflächen ist bei Kellerausbau der Wohnhäuser zu beachten, dass Kellerräume ggf. unter dem Niveau der bestehenden Anschlüsse an die Entwässerungsanlagen liegen können. Das Abwasser ist dann über eine Hebeanlage in das öffentliche Kanalsystem einzuleiten.

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 1 A ABS. 3 SATZ 4 BAUGB)

Folgende Maßnahmen in der Gemarkung Steinfurth tragen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bei. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB), und zwar spätestens mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans. Eine vertragliche Regelung macht die Einbeziehung dieser Flächen in einen Bebauungsplan entbehrlich.
Für die folgenden Maßnahmen sind nur heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Pflanzenlisten sind zu berücksichtigen.

1. MASSNAHME 1

Anlage eines Baumstreifens (Flur 5, Flurstück 106, 1.424 m²)
Die Ackerfläche ist in eine Grünlandfläche umzuwandeln. Im Abstand von 8 m sind hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Die Fläche ist mindestens 1 mal jährlich zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Düngemittel sind nur zum Anwuchs zulässig. Der Einsatz von chemischen Pflanzenmitteln und Düngemitteln auch organischer Art (außer im Anwuchs) ist unzulässig. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.6. eines Jahres erfolgen. An Stelle eines zweiten Schnittes kann eine Beweidung erfolgen.

2. MASSNAHME 2

Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur bzw. Schilffläche (Flur 9, Flurstück 20/1, 1.683 m²)
Die Fläche soll sich über die natürliche Sukzession in eine feuchte Hochstaudenflur umwandeln. Der Bereich ist von jeglicher Nutzung freizuhalten.

3. MASSNAHME 3

Anlage einer Hecke (Flur 10, Flurstück 35, 1.215 m²)
Auf der Fläche ist auf der gesamten Länge eine 5-reihige Hecke zu pflanzen.

4. MASSNAHME 4

Anlage einer Hecke (Flur 11, Flurstück 61/6 tlw. ca. 2.000 m²)
Auf dem südöstlichen Teil der Fläche ist auf der gesamten Länge auf einer Breite von 12,25 m eine 5-reihige Landschaftshecke zu pflanzen.

ERLÄUTERUNG ZU PUNKT 7.

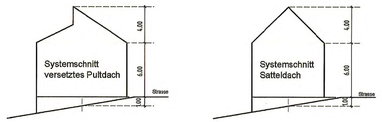

DARSTELLUNG OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Vorschlag zur Grundstücksteilung

Verfahren

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen vollständig mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement, Büdingen
Friedberg, den 03. Jan. 2006

AMT FÜR BODENMANAGEMENT FRIEDBERG BÜDINGEN

Im Auftrag
(Unterschrift)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss gefasst am 13.07.2004
Dieser Beschluss ist ortsüblich am 21.04.2005 bekannt gemacht worden.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
Bad Nauheim, den 30. MÄR. 2006
Witzel (Bürgermeister)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 25.04.2005 bis 06.05.2005 durchgeführt.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
Bad Nauheim, den 30. MÄR. 2006
Witzel (Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat am 21.07.2005 dem Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung zugestimmt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 29.08.2005 bis einschließlich 30.09.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
Bad Nauheim, den 30. MÄR. 2006
Witzel (Bürgermeister)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom 25.08.2005 unterrichtet.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
Bad Nauheim, den 30. MÄR. 2006
Witzel (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat am 26.01.2006 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
Bad Nauheim, den 30. MÄR. 2006
Witzel (Bürgermeister)

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
Bad Nauheim, den 03. APR. 2006
Witzel (Bürgermeister)

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nauheim geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

ENTSCHÄDIGUNGSREGELN

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB (Vertrauensschaden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

STADT BAD NAUHEIM

Bebauungsplan Nr. 50
„Zwischen den Wegen"

mit integriertem Landschaftsplan

M. 1:1000
Dezember 2005

ARCHITEKTURBÜRO ALFRED MÖLLER
ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
GOETHESTRASSE 2 61231 BAD NAUHEIM
TEL.: 06032-9690-0 Fax.: 06032-9690-10

IN ZUSAMMENARBEIT MIT:

BISCHOFF & HESS
LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
UND PROJEKTPLANUNG
LUDWIG – RINN – STRASSE 14 35452 HEUCHELHEIM